



Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth Kirchengemeinde Neuendettelsau – St. Nikolai

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Neuendettelsau steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Neuendettelsau.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde Neuendettelsau verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuß übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Aufenthalt auf dem Friedhof nach Einbruch der Dunkelheit ist nicht gestattet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a, fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b, Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,

- c, der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - d, das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - e, das Radfahren auf dem Friedhofsgelände,
 - f, das Rauchen auf den Friedhof,
 - g, das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
4. Es dürfen nur Grababfälle auf dem Friedhof gelagert werden. Die Abfälle müssen auf den dafür vorgesehen Plätzen (Kompost) oder Behältern(Papier, Restmüll) getrennt entsorgt werden.
 5. Hunde dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die evang.-luth. Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitarbeiter empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der evang.-luth. Kirche vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
2. Die Zulassung wird Gewerbetreibenden erteilt, die eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsnachweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.
3. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
4. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten, soweit sie nicht für ein Begräbnis unaufschiebbar sind, auf dem Friedhof untersagt.

§ 6**Durchführung der Anordnungen**

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.
3. Jeglicher Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

III .Bestattungsvorschriften**§ 7****Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher beim Evang.-Luth. Pfarramt anzumelden. Dies gilt auch für Beerdigungen, die ohne die Mitwirkung eines evang.-luth. Pfarrers stattfinden.

Bei der Anmeldung jeder Beerdigung sind vorzulegen:

Der standesamtliche Beerdigungsschein oder die Einäscherungsurkunde, oder die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder bei auswärtigen Verstorbenen der Leichenpaß der zuständigen Behörde, außerdem ist das für das Grabbuch vorgeschriebene Anmeldeformular von den Angehörigen ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

Danach kann Tag und Stunde der Beerdigung im Einvernehmen mit dem evang.-luth. Pfarramt Neuendettelsau festgesetzt werden.

§ 8**Verleihung des Nutzungsrechts**

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und zusammen mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an Reihengräbern kann auch formlos erfolgen.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 9**Ausheben und Schließen eines Grabes**

1. Ein Grab darf nur vom Friedhofswärter oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand damit beauftragt sind.
2. Werden beim Ausheben eines Grabes Reste einer früheren Bestattung gefunden, so werden diese auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 10 **Tiefe der Gräber**

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1,80 m für Erwachsene
 - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren.
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, daß der Normaltiefe nach Abs.1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 11 **Größe der Gräber**

1. Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattung werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a. Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m Abstand 0,50 m
 - b. Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m Abstand 0,50 m
 - c. Doppelgrab:
Länge 2,00 m, Breite 2,00 m, Abstand 0,50 m
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,80 m Breite und 0,80 m Länge vorzusehen.

§ 12 **Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	30 Jahre
Für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	20 Jahre
Für Urnengräber	10 Jahre.

§ 13 **Belegung**

1. Jede Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 10 Abs.2).
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 21 Abs. 2 und 3).

§ 14**Umbettungen**

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 15**Registerführung**

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister (Gräberkartei) und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan) sind auf dem laufenden zu halten.

IV. Grabstätten**§ 16****Einteilung der Gräber**

- Die Gräber werden angelegt:
1. als Reihengräber,
 2. als Wahlgräber,
 3. als Urnengräber,
 4. als pflegefreie und naturnahe Bestattungsarten.

1 Reihengräber**§ 17****Nutzungsrecht**

1. Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächster freien Stelle abgegeben werden.

§ 18**Wiederbelegung der Reihengräber**

Die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden und gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung Neudettelsau über.

2 Wahlgräber

§ 19

Nutzungsrechte

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die einzeln als Einzelgrab, oder zu mehreren nebeneinander (Doppelgrab, Familiengrab), für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden.
2. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

§ 20

Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muß jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

3 Urnengräber

§ 21

Beisetzung von Urnen

1. In Urnengräbern und Gräber können je Grabbreite bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leichen zulässig.
3. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle gilt die Gebührenordnung des Friedhofs.
4. Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihengräber entsprechende Anwendung.

4 Pflegefreie und naturnahe Bestattungsarten

§ 22

Pflegefreies Urnengrab in Gemeinschaftsanlage

1. Pflegefreie Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten in einer gesondert dafür vorgesehenen und durch Einfassung gekennzeichneten Fläche. Die genaue Lage der Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Pro Urnengrabstelle können zwei Urnen beigesetzt werden.
2. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

3. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.
4. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kränzen, Gegenständen etc. ist nicht gestattet.

§ 23

Rasurnengräber

1. Rasurnengräber sind Urnengräber, die als Einzel- oder als Doppelgrab vergeben werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
2. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
3. Auf den Rasurnengräbern wird eine Platte angebracht, die Name, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Steinmetzmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.

§ 24

Rasenerdgräber

1. Rasenerdgräber sind Erdgräber, die als Einzel- oder Doppelgrab (doppeltief) vergeben werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
2. Auf den Rasenerdgräbern wird ein Grabmal angebracht, das Name, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Grabmale durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Steinmetzmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
3. Die Größe der Rasenerdgräber entspricht der Größe normaler Erdgräber.
4. Die Rasenerdgräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen und eventuelle Pflanzungen zwischen den Grabmalen werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt.
5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.

V. Leichenhalle

§ 25

Benutzung als Friedhofskapelle

1. Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 27

Ausschmückung

Das Ausschmücken der Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 28

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Windbruch entstehen.

§ 29

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§ 30

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind sofort nach Rechnungsstellung an die Friedhofskasse, die von der evang.-luth. Kirchenkasse Neuendettelsau verwaltet wird, zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Gleichzeitig treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Neuendettelsau, 15. Februar 2020

Der Kirchenvorstand der
Evang.- Luth. Kirchengemeinde Neuendettelsau